

Statuten des Vereins „Österreichisches PR-Gütezeichen – Verein zur Förderung der Qualität in der österreichischen Kommunikationswirtschaft“

- § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2. Zweck
- § 3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes
- § 4. Arten der Mitgliedschaft
- § 5. Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6. Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8. Vereinsorgane
- § 9. Die Generalversammlung
- § 10. Aufgaben der Generalversammlung
- § 11. Der Vorstand
- § 12. Aufgaben des Vorstandes
- § 13. Die Rechnungsprüfer
- § 14. Auflösung des Vereines

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Österreichisches PR-Gütezeichen Verein zur Förderung der österreichischen Kommunikationswirtschaft".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und – soweit zulässig – bedarfsweise auf das Ausland.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- die Schaffung von Qualitätsstandards und Leitwerten für die österreichische PR-Branche
- insbesondere die Förderung, Etablierung und Weiterentwicklung des Österreichischen PR-Gütezeichens
- die Unterstützung, Weiterentwicklung und Förderung des Lehrgangs Qualitätsmanager:innen
- die weitere Professionalisierung seiner Mitglieder mittels Fortbildungsprogrammen
- die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder bei PR-spezifischen nationalen und internationalen Organisationen;
- die Öffentlichkeitsarbeit in eigener Sache
- die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung

§ 3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch

- die Entwicklung von allgemein anerkannten Standards und Qualitätskriterien für die österreichische PR-Branche in Kooperation mit einer unabhängigen Zertifizierungsstelle
- die Etablierung und Kommunikation von internationalen PR-Qualitätsstandards in Österreich;
- die Vergabe von Auszeichnungen und Lizenzen für die Nutzung des PR-Gütezeichens für zertifizierte PR-Agenturen, Kommunikationsabteilungen von Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen, Institutionen und Vereinen und anderen in der PR-Branche tätigen Einrichtungen und Personen
- die Organisation von Veranstaltungen und Diskussionsrunden
- die Herausgabe von Publikationen
- Medienaktivitäten
- die Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen
- Fortbildungsprogramme

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden mittels Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge/Lizenzen erbracht.

Im Jahr 2025 fallen folgende Nutzungsentgelte für die Nutzung des Österreichischen PR-Gütezeichens für PRVA-Mitglieder pro Jahr an:

- für Agenturen 750 EUR
- für Kommunikationsabteilungen von Unternehmen und Institutionen 1.000 EUR
- für Kommunikationsabteilungen von NGOs 350 EUR
- für Einzelberater:innen 250 EUR
- Für Agenturen und Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Audits noch nicht Mitglied im PRVA sind, erhöht sich das Nutzungsentgelt um den jeweiligen PRVA-Mitgliedsbeitrag. Alle Preise exkl. MwSt.

Änderungen an den Nutzungsentgelten sowie anderer materieller Mittel wie zB Spenden werden in einer Generalversammlung abgestimmt und beschlossen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind alle zertifizierten Agenturen, Kommunikationsabteilungen, öffentlichen Einrichtungen, Institutionen und Vereinen sowie Einzelberater:innen. Darüber hinaus können für die österreichische PR-Branche relevante Organisationen, Interessensvertretungen und Institutionen sowie deren Organe (beispielsweise:

PRVA, Österreichischer PR-Ethik-Rat und wissenschaftlicher Senat des PRVA) Repräsentant:innen in den ÖPR entsenden.

Zertifizierung als Voraussetzung zum Österreichischen PR-Gütezeichen

Das Österreichische PR-Gütezeichen wurde auf Basis des international etablierten Qualitätsstandards Consultancy Management Standard (**CMS**) des internationalen Dachverbandes ICCO (International Communication Consultancy Organisation) entwickelt und 2004 in Österreich eingeführt. Das Audit erfolgt durch unabhängige Gutachter bzw. eine unabhängige Zertifizierungsstelle, die mittels eines Empfehlungsschreibens an den ÖPR um den Eintrag des Gütezeichens ansucht. Auch der Vorstand kann mögliche Beitrittskandidat:innen vorschlagen.

(1) Ordentliche ÖPR-Mitglieder müssen ein aufrechtes Zertifikat (Rezertifizierung findet zwei Jahre nach der Erstzertifizierung statt) haben.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind alle zertifizierten Qualitätsmanager:innen, die den Lehrgang Qualitätsmanager:in erfolgreich absolviert haben und eine gültige Zertifizierung vorweisen.

(3) Fördernde Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch regelmäßige Spenden, Sachleistungen und Subventionen unterstützen.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts oder des bürgerlichen Rechts, die die oben in §4 genannten Kriterien erfüllen, können einen entsprechenden Aufnahmeantrag schriftlich, auch per Mail an den Verein stellen.

(2) Der Vorstand prüft den Antrag und gibt eine Empfehlung an die Mitglieder ab. Jedes Mitglied hat das Recht, dieser Empfehlung innerhalb von vier Wochen schriftlich zu widersprechen, was zu einer Vertagung der Entscheidung auf die nächste Generalversammlung führt. Wird kein Einspruch erhoben, gilt die Empfehlung des Vorstandes als angenommen.

(3) Potenzielle neue Mitglieder können – so sie einer Zertifizierung zustimmen und der Rechte und Pflichten einer ÖPR-Mitgliedschaft zustimmen – von Mitgliedern des ÖPR-Vorstandes oder PRVA-Vorstandes sowie von den unabhängigen ÖPR-Auditor:innen vorgeschlagen werden.

§ 6. Beendigung und Umwandlung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr und die anteiligen bis zum Zeitpunkt des Austritts entstandenen Kosten im Rahmen beschlossener außerordentlicher (projektbezogener) Beiträge sind (zuzüglich allfälliger Mahnspesen) zu entrichten.

(3) Die Streichung bzw. den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn

- in der Geschäftsführung eines ordentlichen Mitglieds eine Veränderung eintritt und ein berufsfremder Geschäftsführer eingesetzt wird
- ein ordentliches Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder seine Mitgliedspflichten grob verletzt
- ein Mitglied nicht mehr der Kommunikationsbranche zugezählt ist (zB bei Übernahmen)
- ein ordentliches Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung vereinsbezogener Entgelte und Lizenzgebühren im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Gebühren und Beiträge bleibt hiervon unberührt
- wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält, insbesondere gegen den von der Generalversammlung beschlossenen Ehrenkodex oder den Athener Kodex verstößt
- wenn das Mitglied die freie Berufsordnung oder die damit verbundene Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung grob verletzt

Der Vorstand kann als Sanktion auch einen Verweis verfügen. Gegen einen Ausschluss oder eine Streichung der Mitgliedschaft ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Leistungen des Vereines zu beanspruchen. Mitglieder in Form von juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts oder des bürgerlichen Rechts werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, der vom Mitglied im Einvernehmen mit dem Verein nominiert wird. Allen ordentlichen Mitgliedern bzw. deren Bevollmächtigten steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben lediglich eine beratende Stimme.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, gemäß den ethischen Richtlinien des PRVA-Ehrenkodex, Athener Kodex und ggf. der Stockholm Charta der ICCO (International Communications Consultancy Organisation) zu handeln. Die Mitglieder sind zudem verpflichtet, eine Zertifizierung nach dem Österreichischen PR-Gütezeichen vorzuweisen. Ausgenommen davon sind nur die Repräsentant:innen der oben genannten Organe (PRVA, Ethikrat, wissenschaftlicher Senat) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Dazu gehört auch die

Beteiligung an Aktivitäten und die Mitgliedschaft in anderen Organisationen, deren Ziele jenen des Vereins zuwiderlaufen. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13) und die Rechnungsprüfer.

§ 9. Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung stattzufinden und kann auch von einem Drittel des Vorstandes einberufen werden.

(3) Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung können auch im Umlaufweg gefasst werden (ausgenommen der Beschluss zur Auflösung des Vereins). Der Geschäftsföhrer hat über die gefassten Umlaufbeschlüsse in der darauffolgenden Generalversammlung zu berichten. Falls ein Mitglied innerhalb der gesetzten Frist, die im Regelfall eine Woche nicht unter- und vier Wochen nicht überschreiten darf, nicht Stellung nimmt, wird davon ausgegangen, dass es dem Beschluss zustimmt.

(4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen. Änderungen oder Ergänzungen rechtzeitig eingereichter Anträge können im Zuge der Generalversammlung eingebracht werden.

(6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts oder des bürgerlichen Rechts werden durch einen Bevollmächtigten gemäß § 7 Abs. 1 vertreten. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, allerdings ist eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.

(8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig.

(9) Die Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit auf Basis der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, Beschlüsse über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Beschlüsse über die Beitrittsgebühr, den Mitgliedsbeitrag, das Nutzungsentgelt und die außerordentlichen (projektbezogenen) Beiträge bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Die Wahlen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit auf Basis der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich. Zur Abstimmung gelangen alle Listen, die mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand des Vereines per Adresse Vereinssitz schriftlich, oder per E-Mail eingereicht werden. Wenn keine gültige Wahlliste vorliegt, oder keine Entscheidung zustande kommt, können Kandidaten während der Generalversammlung nominiert und gewählt werden.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlussfassung zum Budgetvorschlag;
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr, des Nutzungsentgelts und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder, die Festsetzung der maximalen Höhe der im Kalenderjahr eingehobenen außerordentlichen (projektbezogenen) Beiträge sowie die Festlegung der Modalitäten für ihre Einhebung;
- (5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge und Fragen.

§ 11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Geschäftsführer:in, Stellvertreter:in sowie einem weiteren Mitglied (zB Finanzreferent:in).

- (2) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder bzw. deren Funktionäre (Bevollmächtigte im Sinne von § 7 Abs. 2) gewählt werden.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Funktionsdauer der kooptierten Vorstandsmitglieder kann bei der folgenden Generalversammlung verlängert oder beendet werden. Die Funktionsdauer der durch eine Ersatzwahl gewählten Mitglieder endet gleichzeitig mit jener der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand wird vom Geschäftsführer:in, in dessen Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter:in schriftlich oder, per E-Mail oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder per E-Mail an den Vereinssitz ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist vom scheidenden Vorstand sofort eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

§ 12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Budgets, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Generalversammlungen und Versand des GV-Protokolls an alle Mitglieder
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen GV; Einholung von Umlaufbeschlüssen der GV
4. Information der Mitglieder über die finanzielle Gebarung des Vereines in den Generalversammlungen
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern gemäß den Bestimmungen dieser Statuten

§ 13. Die Rechnungsprüfer:innen

Die zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses; die Kontrolle der laufenden Geschäfte steht ihnen zu. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 14. Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n Liquidator:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer nach §§ 34 ff BAO gemeinnützigen Organisation zufallen und (soweit dies möglich und erlaubt ist) gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und sie auf der Website zu veröffentlichen.